

Änderungsantrag

**des Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 12/1608, 12/2820, 12/2821 –**

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht
(Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz – 1. SED-UnBerG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 erhält § 17 Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) Die Kapitalentschädigung ist uneingeschränkt an Ehegatten, Kinder, Enkel oder Eltern des Verfolgten übertragbar und vererblich.“

Bonn, den 16. Juni 1992

Dr. Wolfgang Ullmann
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

Ehepartner, Kinder und Eltern von Inhaftierten mußten zumeist in großer wirtschaftlicher Not und sozialer Diskriminierung leben. Sie hatten nicht selten selbst erhebliche berufliche und soziale Benachteiligungen zu erdulden. Nach der Haftverbüßung des Verfolgten oblagen ihnen erhöhte soziale Verpflichtungen gegenüber dem Verfolgten. Ihnen sollte als Erben die Kapitalentschädigung uneingeschränkt und in voller Höhe zustehen. Auch im Bundesentschädigungsgesetz (BEG) für Verfolgte des Nationalsozialismus wurde für die Übertragbarkeit und Vererblichkeit der Kapitalentschädigung eine Regelung vorgesehen (§ 39 Abs. 2 BEG), die mit der hier vorgeschlagenen Regelung vergleichbar ist.

